

Richtlinie zum Landesförderprogramm Energiekostenausgleich für Zuwendungsempfänger der Senatorin für Kinder und Bildung

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Der Senat hat am 17.01.2023 mit Beschluss zum Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes in Anlehnung an seinen Beschluss vom 15.11.2022 einen „Schutzschirm für die Zivilgesellschaftlichen Organisationen“ zum Ausgleich der Energiemehrkosten in Folge des Ukraine-Kriegs in Aussicht gestellt. Am 28.03.2023 hat der Senat die Rahmenbedingungen und eine Musterförderrichtlinie beschlossen, die durch die fachlich zuständigen Ressorts an ihre jeweiligen Gegebenheiten angepasst werden sollen. Hierzu hat die Senatorin für Kinder und Bildung diese Richtlinie erstellt.

Durch die Hilfen soll eine finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleistet werden. Ziel ist Existenzbedrohungen und massive Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Mittelempfänger im öffentlichen Interesse abzuwenden.

Auf Grundlage und unter Beachtung der hier vorliegenden Richtlinie, der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz, und der Bestimmungen des europäischen Beihilferechts kann die Senatorin für Kinder und Bildung nach § 53 der Bremischen Landeshaushaltsordnung (BremLHO) Billigkeitsleistungen in Form von Zuschüssen gewähren.

Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Senatorin für Kinder und Bildung aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

2. Fördergegenstand der Billigkeitsleistung

Mit Blick auf die in Folge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine erheblich gestiegenen Energiepreise soll die Billigkeitsleistung Zuschüsse zur finanziellen Entlastung der Antragstellenden bei den Ausgabensteigerungen für Energie (Strom- und Heizkosten, auch nicht-leitungsgebundene Brenn- und Treibstoffe) beinhalten. Die Billigkeitsleistung des Landes Bremen, hier der Senatorin für Kinder und Bildung, dient damit der Schließung von bestehenden Lücken anderer insbes. Bundes-Hilfsprogramme und -Maßnahmen, für diejenigen Antragstellenden, die die verbleibenden Ausgabesteigerungen nicht selbst kompensieren können. Hierbei wird das Einsparziel von 20% im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise berücksichtigt.

Gefördert werden Träger, die die unter Ziffer 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Dabei beträgt der maximale Förderbetrag 100.000 Euro.

Die Gewährung erfolgt analog zu §§ 23 und 44 LHO Landeshaushaltsordnung Bremen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen gemäß Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der derzeit gültigen Fassung sind unter Hinweis, dass sie für die Billigkeitsleistung entsprechend Anwendung finden Bestandteil der Mittelgewährung.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind insbesondere Träger, die gemäß §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Bremen konsumtive Zuschussempfangende der Senatorin für Kinder und Bildung im Bereich der Kindertagespflege, der Privatschulen, der Weiterbildung sowie als Träger von niedrigschwelligen Angeboten im Jahre 2023 aktiv sind. Darüber hinaus können Organisationen, die sonstige gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung verfolgen, bezuschusst werden, soweit sie 2023 konsumtive Zuwendungen von der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. vom Magistrat Bremerhaven erhalten haben Organisationen und Träger, die konsumtive Zuwendungen durch die Kommunen Bremerhaven oder Bremen erhalten, werden ebenfalls von dieser Richtlinie erfasst und sind antragsberechtigt, sofern der Zweck ihrer Tätigkeit dem Geschäftsbereich der Senatorin für Kinder und Bildung zugeordnet werden kann.

Hierbei sind institutionell geförderte Einrichtungen für ihre gesamten Energiekosten antragsberechtigt. Einrichtungen, die Zuwendungen im Rahmen von Projektförderungen erhalten, können - sofern sie nicht bereits von anderen Behörden institutionell gefördert werden und auf diesem Wege Billigkeitsleistungen für Energiekostensteigerungen erhalten - Energiekostensteigerungen mit direktem Projektbezug geltend machen. Das jeweilige Projekt sollte dabei eine Mindestlaufzeit in 2023 von sechs Monaten nicht unterschreiten.

4. Fördervoraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

- 4.1** Die Antragstellenden müssen einen Anstieg der Energiekosten darlegen, der auf den durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine zurückzuführenden Energiepreissteigerungen basiert, und der bei dem Antragstellenden zu einer Existenzbedrohung oder zumindest zu einer drohenden Leistungseinschränkung führt. Davon unabhängige Kostensteigerungen aufgrund eines geänderten Energiebedarfs können nicht Gegenstand des Antrags sein.
- 4.2** Der Leistungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.
- 4.3** Bemessungsgrundlage für die Billigkeitsleistung sind die Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen den jeweils aktuellen Energiekosten für 80% des historischen Verbrauchs (unter den Bedingungen der Preisbremsen) und den historischen Kosten für 100% des historischen Verbrauchs ergeben. Der verbrauchsunabhängige Grundpreis wird hierbei nicht berücksichtigt. Die Berechnungsformeln sind am Ende des Dokuments beigefügt.
Für die Ermittlung des historischen Verbrauchs bei den leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Strom und Gas/Wärme) sind die letzten bekannten Jahreswerte aus 2021 (Referenzjahr) zu verwenden. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.
Für die Ermittlung des historischen Verbrauchs bei den nicht-leitungsgebundenen Energieträgern (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Holz) sind die durchschnittlichen Bestellmengen der Jahre 2019 bis 2021 zu verwenden. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.
Die berücksichtigungsfähige Ausgabensteigerung muss regelmäßig mindestens 500 Euro oder 10% der Gesamtkosten betragen.
- 4.4** Der Ausgabeanstieg (bemessen auf 80% des historischen Verbrauchs) nach Ziffer 4.3 wird durch die Billigkeitsleistung in Form eines nichtrückzahlbaren Zuschusses ausgeglichen.
- 4.5** Bei Einrichtungen mit Gas- und/oder Strom-Großverbrauch, für die die Preisbremsen für ein Basiskontingent von 70% des historischen Verbrauchs gelten, bemisst sich der förderfähige Mehrbedarf nach den Ziffern 4.3 und 4.4 ebenfalls an einem Basiskontingent von 70% des historischen Verbrauchs anstatt 80%.

- 4.6** Die Billigkeitsleistung ist für die Kompensation der zu tragenden Ausgabensteigerungen einzusetzen.
- 4.7** Die Billigkeitsleistung darf auf der Grundlage prognostizierter Ausgabensteigerungen gewährt werden, soweit die formalen und sachlichen Erfordernisse durch die Senatorin für Kinder und Bildung festgestellt worden sind. Der Betrag der Billigkeitsleistung wird im Falle von prognostizierten Ausgabesteigerungen nach Erhalt der Energieabrechnung für den Zeitraum der Billigkeitsleistung grundsätzlich im Rahmen einer Schlussrechnung überprüft. Auf Basis der Angaben in dieser Schlussrechnung erfolgt eine abschließende Berechnung der tatsächlich entstandenen Mehrausgaben. Soweit die Berechnung ergibt, dass es zu einer Überkompensation gekommen ist, ist diese durch den Antragsteller zurückzuzahlen. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird in diesem Fall eine entsprechende Rückforderung geltend machen und diese dem Antragsteller in Rechnung stellen.

5. Ausschluss der Leistung – Verhinderung der Überkompensation

Billigkeitsleistungen des Landes Bremen sind nachrangig heranzuziehen.

Folgende Antragstellende sind von der Gewährung der Billigkeitsleistung ausgeschlossen:

- 5.1** die über ausreichend eigene Einnahmen und/oder frei verfügbare Mittel verfügen. Sofern ein Teil der Mehrkosten nach Nr. 4 durch eigene Mittel gedeckt werden kann, erfolgt eine anteilige Förderung.
- 5.2** denen bereits eine Billigkeitsleistung für Energiekostensteigerungen durch eine andere behördliche Einrichtung der Freien Hansestadt Bremen gewährt wurde (Ausschluss der Doppelgewährung).
- 5.3** die Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes (z.B. Bundespreisbremse, Härtefallhilfen des Bundes), des Landes und/oder der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erhalten und durch die zusätzliche Billigkeitsleistung gemäß dieser Richtlinie überkompensiert würden.

Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/oder andere Unterstützungsprogramme der EU, des Bundes (z.B. Bundespreisbremse, Härtefallhilfen des Bundes), des Landes und/oder der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Antragstellenden sind verpflichtet, die Billigkeitsleistungen zurückzuzahlen, soweit die Leistungen einzeln oder zusammen zu einer Überkompensation des berücksichtigungsfähigen Ausgabenanstiegs nach Ziffer 4 führen.

- 5.4** die Einrichtung nicht im nennenswerten Umfang im Land Bremen tätig ist, oder
- 5.5** über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Ferner sind Parteien und Wählervereinigungen sowie deren Untergliederungen ausgeschlossen.

6. Verfahren

Die Antragsstellung und -Prüfung eines eingereichten Zuwendungsantrags der Einrichtung erfolgt über die Senatorin für Kinder und Bildung für Zuwendungsempfänger des Landes und der Kommune Bremen. Für kommunale Zuwendungsempfänger der Stadt

Bremerhaven erfolgt die Antragsstellung und -Prüfung über den Magistrat der Stadt. Die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt zentral über die Senatorin für Kinder und Bildung.

Im Antrag sind darzustellen und nachzuweisen:

- ◆ Angaben der Daten nach Ziffer 4 und die Bestätigung, dass zumindest eine Leistungseinschränkung droht.
- ◆ Erklärung, dass weder Fördermittel noch Eigenmittel ausreichend zur Verfügung stehen
- ◆ Ggf. der Nachweis gemäß Punkt 5.3 dieser Richtlinie.

Für die Form des Antrags gilt die Schriftform. Anträge sind bis zum 15. November 2023 einzureichen:

- ◆ bei der Senatorin für Kinder und Bildung für Träger, die eine Landesförderung bzw. eine kommunale Förderung der Stadt Bremen erhalten und
- ◆ beim Magistrat Bremerhaven, für Träger, die eine kommunale Förderung der Stadt Bremerhaven erhalten.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis für das Wirtschaftsjahr 2023 ist bis zum 30. Juni 2024 mit dem dafür vorgesehenen Vordruck bei der Senatorin für Kinder und Bildung bzw. beim Magistrat Bremerhaven vorzulegen. Zu viel gezahlte Hilfen sind zurückzuzahlen. Abrechnungen und Zahlungsbelege sind einzureichen.

8. Sonstige Bestimmungen

Die Antragstellenden erklären sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zweck der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Gewährungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z.B. Name, Anschrift) sowie ggf. erforderlichen Angaben zum Unternehmen und über die Höhe der Billigkeitsleistung in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur Abwicklung des Programms weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder im Nachgang widerrufen, führt dies dazu, dass keine Billigkeitsleistung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und tritt am 31.12.2023 außer Kraft.

Anlagen:

- ◆ Anlage 1 „Berechnungsformel leitungsgebundene Energieträger“
- ◆ Anlage 2 „Berechnungsformel nicht-leitungsgebundene Energieträger“

Anlage 1 „Berechnungsformel leitungsgebundene Energieträger“

$$\begin{aligned} & \underline{\text{Förderfähige Kosten}} \\ & = \\ & \quad \underline{\text{Aktuelle Energiekosten}} \\ & \quad (\text{Arbeitspreis pro kWh - maximal in Höhe des für die Einrichtung geltenden gedeckelten} \\ & \quad \text{Preises}^1 - \text{Nachweise: Bescheinigung des Energieversorgers; monatliche Abschlags-} \\ & \quad \text{zahlungen im jeweiligen Monat}) \\ & \quad \times \\ & \quad \underline{\text{historischer Verbrauch (kWh)}} \\ & \quad (\text{Nachweis: grundsätzlich Jahresverbrauchsprognose, die der Abschlagszahlung im} \\ & \quad \text{September 2022}^2 \text{ zugrunde gelegt wurde}) \\ & \quad \times \\ & \quad \underline{0,8 \text{ (Verbraucher; Industrie: Fernwärme) oder } 0,7 \text{ (Industrie: Gas, Strom)}} \\ & \quad \text{minus} \\ & \quad \underline{\text{historische Kosten}} \\ & \quad (\text{historischer Verbrauch } \times \text{ Arbeitspreis in 2021})^3 \end{aligned}$$

1 Gas / Wärme:

Kleine und mittlere Letztverbraucher (SLP-Kunden) oder Kunden, insbesondere Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen, erhalten von ihren Lieferanten **80 Prozent** ihres Erdgas- oder Wärmeverbrauchs zu 12 beziehungsweise 9,5 ct/kWh; Industriekunden **70 Prozent** ihres Erdgas- oder 80 Prozent ihres Wärmeverbrauchs zu 7 beziehungsweise 7,5 ct/kWh.

Strom:

Haushalte und Kleingewerbe (Entnahmestellen mit einem Verbrauch von bis zu 30.000 kWh) erhalten ein auf 40 ct/kWh (inklusive Netzentgelten, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von **80 Prozent** ihres historischen Netzbezuges. Entnahmestellen mit mehr als 30.000 kWh historischem Jahresverbrauch, also insbesondere mittlere und große Unternehmen, erhalten ein auf 13 ct/kWh (zuzüglich Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen) gedeckeltes Kontingent in Höhe von **70 Prozent** ihres historischen Netzbezuges.

² Für die Ermittlung des historischen Verbrauchs sind die Jahresverbrauchsprognose 2022, in begründeten Einzelfällen die historischen Verbrauchswerte 2019 zulässig.

³ Beispielrechnung für Gas:

Aktuell:

Arbeitspreis pro kWh (maximal): 0,12 €

Historischer Verbrauch in 2021: 200.000 kWh

Berechnung: 0,12 € x 160.000 kWh (200.000 kWh x 0,8) = 19.200 €

Historisch:

Arbeitspreis pro kWh in 2021: 0,05 €

Historischer Verbrauch in 2021: 200.000 kWh

Berechnung: 0,05 € x 200.000 = 10.000 €

Förderfähige Kosten (Jahr):

Aktuell - Historisch: 19.200 € - 10.000 € = 9.200 €

Förderfähige Kosten (Monat): 9.200 € / 12 = 766,67 €

Anlage 2 „Berechnungsformel nicht-leitungsgebundene Energieträger“

$$\begin{aligned} & \text{Förderfähige Kosten} \\ & = \\ & \quad \text{Aktuelle Energiekosten 2023} \\ & \quad \text{(aktueller Preis bspw. pro Liter Öl)} \\ & \quad \times \\ & \quad \frac{\text{historische durchschnittliche Bestellmenge der Jahre 2019 - 2021}}{\text{historische Kosten}} \\ & \quad \times 0,8 \\ & \quad \text{minus} \\ & \quad \text{(durchschnittliche Bestellmenge der Jahre 2019 - 2021} \times \text{Referenzpreis in 2021}^4\text{)}. \end{aligned}$$

⁴ Die von Bund und Länder im Zusammenhang mit den Härtefallhilfen für Privathaushalte festgelegten Referenzpreise für die einzelnen Energieträger lauten wie folgt:

Heizöl: 71 Cent/Liter (inklusive Umsatzsteuer)

Flüssiggas: 57 Cent/Liter (inklusive Umsatzsteuer)

Holzpellets: 24 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)

Holzhackschnitzel: 11 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)

Holzbriketts: 28 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)

Scheitholz: 85 Euro/Raummeter (inklusive Umsatzsteuer)

Kohle/Koks: 36 Cent/Kilogramm (inklusive Umsatzsteuer)

Trägername:



An die
Senatorin für Kinder und Bildung
132-20
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Antrag auf eine Billigkeitsleistung gemäß § 53 BremLHO zur Bewältigung der Energiekrise

1. Allgemeine Angaben zur antragsstellenden Einrichtung	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Rechtsform der antragstellenden Einrichtung:	
Ansprechperson:	
Telefon / E-Mailadresse der Ansprechperson:	
Kontoverbindung:	
Kontoinhaber/in:	
IBAN	
Für folgende Projekte wird in diesem Antrag eine Billigkeitsleistung aus dem „Schutzschirm für die Zivilgesellschaftlichen Organisationen“ beantragt. Bitte geben Sie an, ob Sie in diesem Zusammenhang eine Förderung durch das Land Bremen und/oder durch die Kommunen Bremen bzw. Bremerhaven erhalten. Sofern Sie institutionell gefördert werden, geben Sie bitte nur die institutionelle Förderung an.	
Aktenzeichen:	Titel:
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	

2. Darlegung des Zusammenhangs zwischen dem Anstieg Ihrer Energiekosten und dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine

2.1 Bitte beschreiben Sie, wie sich der Anstieg Ihrer Energiekosten auf die Energiepreissteigerung im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine zurückführen lässt.

2.2 Bitte beschreiben Sie – soweit zutreffend –, inwiefern die Energiepreissteigerung für Ihre Einrichtung zu einer Existenzbedrohung oder einer (drohenden) Leistungseinschränkung beigetragen haben.

3. Angaben bereits erhaltenen Zahlungen anderen Finanzgeber

3.1 Haben Sie bereits Billigkeitsleistungen, Zuschüsse anderer Finanzgeber, Entschädigungsleistungen, Versicherungsleistungen und/ oder Unterstützung vonseiten der EU, des Bundes (z.B. Bundespreisbremse, Härtefallhilfe des Bundes), des Landes und/ oder der Kommunen im Zusammenhang mit den Kriegsfolgen des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine erhalten?

ja → weiter mit 3.1.1 nein → weiter mit 4

3.1.1 Bei „ja“, von welcher Stelle und aus welchem Programm?

3.1.2 Bei „ja“, wie hoch war die bereits erhaltene Zahlung?

4. Darstellung des finanziellen Mehrbedarfs infolge der Energiemehrkosten

4.1 Wie hoch sind Ihre Energiemehrkosten insgesamt?
(Bitte beachten Sie, dass das Einsparungsziel von 20% im Vergleich zum Durchschnittsverbrauch vor der Krise zu berücksichtigen ist. Nutzen Sie daher bitte die Anlage zur Berechnung der förderfähigen Kosten für leitungsgebundene und nicht-leitungsgebundene Energieträger.)

4.2 Diese Mehrkosten setzen sich aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

4.2.1 Kosten für Gas/ Wärme

4.2.2 Kosten für Strom

4.2.3 Heizöl/ Flüssiggas:

4.2.4 Sonstige Energiekosten:

4.2.5 Sonstige Energiekosten: